

Hinweis zur Halterhaftung und zur Führerscheinkontrolle

Auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Regelungen liegt die Haftung beim Fahren ohne Führerschein in der Verantwortung des Fahrzeughalters. Die in diesem Rahmen notwendige Kontrolle des Führerscheins unterliegt daher nicht dem Datenschutz, auch wenn persönliche Daten (wie z.B. das Geburtsdatum des Fahrers etc.) dem Vorgesetzten, dem Fuhrparkleiter bzw. dem einzelnen Fuhrparkmanager bekannt werden. Insbesondere bei Neueinstellungen muss durch den Vorgesetzten, Halter bzw. das Fuhrparkmanagement sichergestellt werden, dass der neue Mitarbeiter bzw. die neue Mitarbeiterin im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Dabei sollte die Fahrerlaubnis kontrolliert, kopiert beim Vorgesetzten bzw. Fuhrparkmanagements sicher aufbewahrt werden. Die Verantwortung für das Führen der Kontroll-Liste, deren Vollständigkeit sowie die Aufbewahrung dieser Dokumente liegt beim Vorgesetzten bzw. dessen Beauftragten oder dem Fuhrparkmanagement. Grundsätzlich kann die Führerschein-Kontrolle sowohl innerhalb des eigenen Unternehmens als auch extern an andere Unternehmen delegiert werden. Wichtig ist dabei: auch in den Fällen der Delegation der Halterverantwortung ist der Fahrzeughalter bzw. der Vorgesetzte gefordert, die Personen, auf die er seine Pflichten delegiert, hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Durchführung der Führerscheinkontrollen in zeitlichen Abständen selbst zu überprüfen. Die Übertragung der Kontrollpflichten an Dritte schützt den Fahrzeughalter bzw. den Vorgesetzten nicht vor einer möglichen Eigenhaftung.

Bei der erstmaligen Kontrolle sollte eine Kopie des Original-Führerscheins angefertigt werden. Sofern Mitarbeiter dem Kopieren ihres Führerscheines nicht zustimmen, kann die Kontrolle durch Erfassung der wichtigsten Führerscheindaten (Führerschein- bzw. Listennummer, Ausstellungsbehörde, Name des Ausstellers, siehe Formular Seite 1) durchgeführt werden. Anschließend müssen sowohl der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin als Führerscheininhaber(in), als auch die Kontrollperson die Übereinstimmung der Daten per Unterschrift bestätigen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass Mitarbeiter nach einem Führerscheinverlust einen alten, nicht mehr gültigen Führerschein vorzeigen.

Achtung: Die Zuordnung von Führerscheinkopien zu den Personalunterlagen unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es ist dafür zu sorgen, dass nur berechnete Personen (Personalmitarbeiter, Fuhrparkmanager bzw. damit beauftragte Personen) Einsicht erhalten. Wenn der Dienstwagennutzer trotz Aufforderung der Kontrolle des Führerscheins nicht nachkommt, muss der Fuhrparkmanager unverzüglich reagieren. Letztes Mittel ist hierbei der Dienstwagenentzug durch den Arbeitgeber.

Maßgebliche Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts:

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 2 StVG: Fahrerlaubnis und Führerschein (Auszug):

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

§ 21 StVG: „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (Auszug):

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder

2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter

1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,

2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen die eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war, oder

3. ...

Auszug aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO): § 31 StVZO: Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO): § 23 StVO Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Er muss auch dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie an Fahrrädern auch am Tag vorhanden und betriebsbereit sein, sonst jedoch nur, falls zu erwarten ist, dass sich das Fahrzeug noch im Verkehr befinden wird, wenn Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1).

(1a) Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

(1b) Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

(2) Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.

(3) Radfahrer und Führer von Krafträdern dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Sie dürfen nicht freihändig fahren. Die Füße dürfen sie nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten nehmen, wenn der Straßenzustand das erfordert.

Auswahl der wichtigsten Schlüsselzahlen für Beschränkungen (vgl. FeV Anlage 9 zu § 25 Abs.3):

01	Sehhilfe und/oder Augenschutz, wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:		
02	Brille	10	Angepasste Schaltung
03	Kontaktlinsen	15	Angepasste Kupplung
04	Schutzbrille	20	Angepasste Bremsmechanismen
05	Hörhilfe/Kommunikationshilfe	40	Angepasste Lenkung
06	Prothese/Orthese der Gliedmaßen	50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen		(Fahrzeugidentifizierungsnummer)
05.01	Nur bei Tageslicht	51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
		104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen